

PRÜFUNGSRICHTLINIEN
AMT DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR
GEISTIGES EIGENTUM
(EUIPO)

Teil E

Register

Abschnitt 4

Verlängerung

Veraltet

1 Warnung vor Betrugsversuchen

1.1 Privatunternehmen, die irreführende Rechnungen versenden

Dem Amt ist bekannt, dass Nutzer eine steigende Anzahl von unaufgeforderten Benachrichtigungen von Unternehmen erhalten, die zur Bezahlung von Dienstleistungen im Bereich Marken, Muster und Modelle, wie beispielsweise Verlängerung, auffordern.

Auf der Internetseite des Amtes ist eine Liste mit Schreiben von Unternehmen bzw. Verwaltern von Registern veröffentlicht, über die sich Nutzer beschwert haben, dass sie irreführend sind. Diese Dienstleistungen stehen in keinerlei Zusammenhang mit offiziellen Dienstleistungen im Bereich der Eintragung von Marken und Geschmacksmustern, die von Ämtern für geistiges Eigentum oder anderen öffentlichen Einrichtungen innerhalb der Europäischen Union wie dem EUIPO angeboten werden.

Wenn ein Nutzer ein Schreiben oder eine Rechnung erhält, sollte er sorgfältig prüfen, welche Dienstleistungen angeboten werden und von wem. Es sei darauf hingewiesen, dass das **EUIPO niemals Rechnungen oder Schreiben an Nutzer versendet, in denen zur direkten Bezahlung von Dienstleistungen aufgefordert wird** (siehe [Richtlinien, Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 3, Zahlung der Gebühren, Kosten und Preise](#)).

1.2 Verlängerung durch unbefugte Dritte

Dem Amt ist ebenfalls bekannt, dass Betrüger das elektronische Verlängerungsmodul „E-Renewal“ im Visier haben. Wenn ein Nutzer bei der Einreichung eines Verlängerungsantrags über E-Renewal feststellt, dass die Marke „blockiert“ ist, weil bereits eine Verlängerung beantragt worden ist, sollte er Kontakt mit dem Amt aufnehmen.

2 Eintragungsdauer von Unionsmarken

Artikel [1](#), [32](#), [52](#) und [Artikel 41 Absätze 5 und 8 UMV](#)

Die Eintragungsdauer einer Unionsmarke beträgt zehn Jahre ab dem **Anmeldetag**. Zum Beispiel läuft eine Unionsmarke mit dem Anmeldetag 16/04/2020 am 16/04/2030 ab.

Der Anmeldetag wird gemäß der Artikel [31](#) und [32](#) UMV und [Artikel 41 Absatz 5 und 8 UMV](#) festgelegt.

Eine Eintragung kann unbegrenzt um jeweils weitere zehn Jahre verlängert werden.

3 Schutzdauer eingetragener Gemeinschaftsgeschmacksmuster

Artikel 12 und 38 GGV

Artikel 10 GGDV

Die Schutzdauer eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters (GGM) beträgt fünf Jahre ab dem **Anmeldetag** (Artikel 12 GGV). Zum Beispiel läuft ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster mit dem Anmeldetag 16/04/2020 am 16/04/2025 ab.

Der Anmeldetag wird gemäß Artikel 38 GGV und Artikel 10 GGDV festgelegt (siehe [die Prüfungsrichtlinien für eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster, Prüfung von Anträgen bezüglich eingetragener Gemeinschaftsgeschmacksmuster, Abschnitt 3, Zuerkennung eines Anmeldetags](#)).

Eine Eintragung kann um einen Zeitraum von jeweils fünf Jahren bis zu einer Gesamtlaufzeit von 25 Jahren ab dem Anmeldetag verlängert werden.

4 Unterrichtung vor Ablauf der Eintragung

[Artikel 53 Absatz 2 UMV](#)

[Artikel 60 Absatz 3 DVUM](#) und [Artikel 66 DVUM](#)

Artikel 13 Absatz 2 GGV

Artikel 21 und 63 GGDV

Mindestens sechs Monate vor Ablauf der Eintragung unterrichtet das Amt

- den eingetragenen Unionsmarken-/GGM-Inhaber und
- jede Person, die ein im Register eingetragenes Recht im Hinblick auf die Unionsmarke/das Gemeinschaftsgeschmacksmuster hat

über den bevorstehenden Ablauf der Eintragung. Die im Register eingetragenen Inhaber von Rechten umfassen die Inhaber einer eingetragenen Lizenz, die Inhaber eines eingetragenen dinglichen Rechts, die Gläubiger einer eingetragenen Zwangsvollstreckungsmaßnahme oder die Instanz, die zuständig ist, um in Insolvenzverfahren im Namen des Inhabers zu handeln.

Die Unterlassung, eine solche Information zu erteilen, beeinträchtigt nicht den Ablauf der Eintragung bzw. hat keine Haftung des Amtes zur Folge.

5 Verlängerung einer Unionsmarkenanmeldung

[Artikel 53 Absatz 2 UMV](#)

[Anlage I Teil A Nummer 19 UMV](#)

In außergewöhnlichen Fällen, wenn aufgrund anhängiger Verfahren eine Anmeldung noch nicht zu einer Eintragung gekommen ist, übermittelt das Amt keine Mitteilung nach Artikel 53 Absatz 2 UMV. Der Anmelder ist nicht verpflichtet, seine Anmeldung während laufender Verfahren, die länger als zehn Jahre dauern und deren Ausgang ungewiss ist, zu verlängern. Erst wenn eine Marke eingetragen ist, fordert das Amt den Inhaber auf, die Unionsmarke zu verlängern und die jeweils fälligen Verlängerungsgebühren zu entrichten. Der Inhaber hat dann vier Monate Zeit, um die Verlängerungsgebühr (einschließlich jeglicher zusätzlicher Klassengebühren) zu entrichten. Die Zuschlagsgebühr in Höhe von 25 % der Verlängerungsgebühr wird gemäß [Anlage I Teil A Nummer 19 UMV](#) nicht erhoben. Wird die Verlängerungsgebühr nicht innerhalb der gewährten Frist entrichtet, übermittelt das Amt eine Mitteilung, dass die Eintragung abgelaufen ist. Der Ablauf wird wirksam ab dem Datum der Eintragung der Unionsmarke.

6 Verlängerung einer GGM-Anmeldung

Artikel 13 Absatz 2 GGV

Punkt 12 des Anhangs der GGGeBv

In außergewöhnlichen Fällen, wenn aufgrund anhängiger Verfahren eine Anmeldung noch nicht zu einer Eintragung gekommen ist, übermittelt das Amt keine Mitteilung nach Artikel 13 Absatz 2 GGV. Der Anmelder ist nicht verpflichtet, seine Anmeldung während laufender Verfahren, die länger als fünf Jahre dauern und deren Ausgang ungewiss ist, zu verlängern. Erst wenn ein Geschmacksmuster eingetragen ist, fordert das Amt den Inhaber auf, das GGM zu verlängern und die Verlängerungsgebühr zu entrichten. Der Inhaber hat dann vier Monate Zeit, um die Verlängerungsgebühr zu entrichten. Die Zuschlagsgebühr in Höhe von 25 % der Verlängerungsgebühr wird gemäß Punkt 12 des Anhangs der GGGeBv nicht erhoben. Wird die Verlängerungsgebühr nicht innerhalb der gewährten Frist entrichtet, übermittelt das Amt eine Mitteilung, dass die Eintragung abgelaufen ist. Der Ablauf wird wirksam ab dem Datum der Eintragung des Gemeinschaftsgeschmacksmusters.

7 Gebühren und andere Formerfordernisse für den Antrag auf Verlängerung

[Artikel 63](#) und [Artikel 64](#) DVUM

Artikel 22 Absatz 8, Artikel 65, 66 und 67 sowie Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe e GGDV

Beschluss [EX-20-9](#) des Exekutivdirektors des Amtes vom 03/11/2020

Es gelten die allgemeinen Vorschriften hinsichtlich der Mitteilungen an das Amt (siehe [Richtlinien Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 1, Kommunikationsmittel, Fristen](#)); dies bedeutet, dass der Antrag wie folgt gestellt werden kann:

- Übermittlung auf elektronischem Wege über die Website des EUIPO (E Renewal, verfügbar über den Nutzerbereich [„User Area“]). Für die elektronische Verlängerung von Unionsmarken wird ein Preisnachlass von 150 EUR bei der Verlängerungsgrundgebühr für eine Einzelmarke gewährt (300 EUR im Falle einer Kollektivmarke). Die Eintragung des Vor- und Nachnamens an der entsprechenden Stelle im elektronischen Formular gilt als Unterschrift. Darüber hinaus bietet die elektronische Verlängerung zusätzliche Vorteile wie den automatischen Erhalt der sofortigen elektronischen Bestätigung des Verlängerungsantrags oder die Nutzung des „Renewal-Manager“ für Verlängerungen, um das Formular schnell für so viele Unionsmarken/GGM wie nötig auszufüllen.
- Übermittlung eines unterzeichneten Originalschriftstücks auf elektronischem Wege, per Post oder per Kurierdienst (siehe [Richtlinien Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 1, Kommunikationsmittel, Fristen](#)). Ein Standardformular ist auf Antrag beim Amt erhältlich. Formulare müssen unterzeichnet werden, während eine Unterzeichnung für Anhänge nicht erforderlich ist.

Nach Maßgabe des Beschlusses Nr. [EX 20 9](#) des Exekutivdirektors des Amtes vom 03/11/2020 müssen Verlängerungen von Unionsmarken und Gemeinschaftsgeschmacksmustern auf elektronischem Wege, per Post oder per Kurierdienst erfolgen. In Fällen, in denen eine technische Störung die elektronische Einreichung des Verlängerungsantrags verhindert, ist eine Verlängerung durch eines der beiden alternativen elektronischen Back-up-Verfahren nur dann möglich, wenn diese innerhalb der letzten drei Arbeitstage vor Ende (i) der ursprünglichen Frist für die Verlängerung oder (ii) der zusätzlichen Nachfrist für die Verlängerung eingegangen ist.

Für zwei oder mehr Unionsmarken/GGM kann (auch für GGM, die Teil ein und derselben Sammeleintragung sind) ein einziger Verlängerungsantrag gestellt werden, sofern für jede Unionsmarke bzw. jedes GGM die erforderlichen Gebühren entrichtet werden.

7.1 Personen, die eine Verlängerung beantragen können

Artikel [20 Absatz 12](#) und Artikel [53 Absatz 1](#) UMV

Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 28 Buchstabe c GGV

Der Antrag auf Verlängerung kann vorgelegt werden von

1. dem eingetragenen Unionsmarken-/GGM-Inhaber;
2. dem Rechtsnachfolger ab dem Zeitpunkt, an dem ein Antrag auf Eintragung des Rechtsüberganges beim Amt eingegangen ist, für den Fall, dass eine Unionsmarke/ein GGM übertragen wurde;
3. jeder Person, die hierzu von dem Unionsmarken-/GGM-Inhaber ausdrücklich ermächtigt wurde. Solch eine Person kann zum Beispiel ein eingetragener Lizenznehmer, ein nicht eingetragener Lizenznehmer oder eine andere Person sein, die vom Inhaber die Ermächtigung erhalten hat, die Unionsmarke/das GGM zu verlängern.

Eine berufsmäßige Vertretung ist für Verlängerungen nicht zwingend vorgeschrieben.

Wird der Verlängerungsantrag von einer anderen Person als dem eingetragenen Inhaber oder dessen Vertreter gemäß der Akte eingereicht, muss eine Ermächtigung zugunsten dieser Person bestehen, jedoch muss kein Nachweis hierüber beim Amt vorgelegt werden, es sei denn, dass das Amt dies verlangt.

Wenn eine andere Person als der eingetragene Inhaber oder dessen Vertreter gemäß der Akte eine Direktzahlung tätigt oder einen Verlängerungsantrag mit dem Hinweis stellt, dass die Zahlung per Banküberweisung erfolgen wird, wird der Inhaber darüber unterrichtet, dass die Verlängerung erst nach Eingang der Zahlung bearbeitet wird. Erfolgt keine Antwort des Inhabers oder wird die Verlängerung nicht beanstandet, validiert das Amt die Zahlung nach deren Eingang beim Amt und bearbeitet die Verlängerung.

Der Inhaber wird benachrichtigt, wenn das Amt Gebühren von zwei verschiedenen Quellen erhält, bei denen es sich weder um den Inhaber noch um seinen aktenkundig Bevollmächtigten handelt, um herauszufinden, welche Person ermächtigt ist, den Antrag auf Verlängerung zu stellen. Antwortet der Inhaber darauf nicht, validiert das Amt die Zahlung, die beim Amt zuerst eingegangen ist (12/05/2009, [T-410/07](#), Jurado, EU:T:2009:153, § 33-35; 13/01/2008, [R 989/2007-4](#), ELITE GLASS-SEAL, § 17-18).

7.2 Angaben im Verlängerungsantrag

[Artikel 53 Absatz 4 UMV](#)

Artikel 22 Absatz 1 GGDV

Der Antrag auf Verlängerung muss folgende Angaben enthalten: Name und Anschrift der Person, die eine Verlängerung beantragt, und Eintragsnummer der/des zu verlängernden Unionsmarke/GGM. Bei der Verlängerung einer Unionsmarke wird davon ausgegangen, dass die Verlängerung für die gesamte Unionsmarke beantragt wird.

Die Zahlung allein kann einen gültigen Antrag auf Verlängerung darstellen, vorausgesetzt, dass solch eine Zahlung das Amt erreicht und der Name des Einzahlers sowie die Eintragsnummer der Unionsmarke/des GGM angegeben sind und vermerkt ist, dass es sich um einen Antrag auf Verlängerung handelt. In diesem Fall müssen keine weiteren Formalitäten erfüllt werden (siehe [Richtlinien, Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 3, Zahlung der Gebühren, Kosten und Preise](#)). Wenn diese Option bei der Verlängerung von Unionsmarken geltend gemacht wird, ist die in [Anhang I Teil A Nummer 11 oder 15 UMV](#) dargelegte Verlängerungsgebühr zu entrichten und nicht die ermäßigte Gebühr für die elektronische Verlängerung gemäß [Anhang I Teil A Nummer 12 oder 16](#).

Daher kann die Zahlung allein keinen gültigen Antrag auf elektronische Verlängerung darstellen. Die ermäßigte Gebühr kann nur dann geltend gemacht werden, wenn ein Verlängerungsantrag auf elektronischem Wege übermittelt wird, da diese Zahlung nur in Verbindung mit einem gültigen Anmeldeformular zur elektronischen Verlängerung akzeptiert wird.

7.2.1 Name und Anschrift sowie weitere Angaben der Person, die eine Verlängerung beantragt

[Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben b und e UMDV](#)

Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a GGDV

7.2.1.1 Vom Inhaber eingereichter Antrag

Wenn der Antrag vom Unionsmarken-/GGM-Inhaber eingereicht wird, muss dessen Name angegeben werden.

7.2.1.2 Von einer hierzu vom Inhaber ermächtigten Person eingereichter Antrag

Wird der Antrag auf Verlängerung von einer vom Inhaber hierzu ermächtigten Person eingereicht, müssen gemäß [Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e UMDV](#) bzw. Artikel 22

Absatz 1 Buchstabe a GGDV der Name und die Anschrift oder die ID-Nummer und der Name der ermächtigten Person angegeben werden.

Wird die Banküberweisung als Zahlungsart gewählt, erhält der Inhaber eine Kopie des Verlängerungsantrags.

7.2.2 Eintragungsnummer

[Artikel 53 Absatz 4 Buchstabe b UMV](#)

Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b GGDV

Die Eintragungsnummer der Unionsmarke/des GGM muss angegeben werden.

7.2.3 Angabe bezüglich des Umfangs der Verlängerung

[Artikel 53 Absatz 4 UMV](#)

Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe c GGDV

Bei Unionsmarken wird von einer Verlängerung ausgegangen, die die Angabe der Waren und/oder Dienstleistungen der Unionsmarke in ihrer Gesamtheit umfasst.

Wenn die Verlängerung nur für einige der Waren oder Dienstleistungen beantragt wird, für die die Marke eingetragen ist, muss der Antrag Folgendes enthalten:

- eine klare und eindeutige Angabe der Klassen oder der Waren und Dienstleistungen, für die die Verlängerung beantragt wird.

Oder alternativ:

- eine klare und eindeutige Angabe der Klassen oder der Waren und Dienstleistungen, für die die Verlängerung nicht beantragt wird.

Über die Plattform „E-Renewal“ können nur ganze Klassen gelöscht (also nicht verlängert) werden; die Verlängerung lediglich eines Teils der Waren oder Dienstleistungen innerhalb einer Klasse ist nicht möglich (d. h. die Löschung einiger der zum Zeitpunkt der Verlängerung in einer bestimmten Klasse aufgeführten Waren oder Dienstleistungen ist nicht möglich). Ist die Verlängerung nur für **einige Waren oder Dienstleistungen innerhalb einer Klasse** erforderlich, kann der Verlängerungsantrag daher *entweder* über andere vom Amt zugelassene Kommunikationsmittel eingereicht *oder* die gesamte Klasse kann über „E-Renewal“ verlängert werden. Zudem kann ein Antrag auf teilweisen Verzicht nach [Artikel 57 UMV](#) für die Waren oder Dienstleistungen gestellt werden, die der Inhaber aus der UMV zu löschen wünscht.

Bei einer Sammeleintragung von GGM muss der Antrag Folgendes enthalten: die Angabe, dass die Verlängerung für alle Geschmacksmuster beantragt wird, auf die sich die Sammeleintragung erstreckt, oder, falls die Verlängerung nicht für alle Geschmacksmuster beantragt wird, die Angabe des Aktenzeichens, für das die

Verlängerung beantragt wird. Wird nichts angegeben, wird von einer Verlängerung aller Geschmacksmuster ausgegangen.

7.3 Sprachen

[Artikel 146 Absatz 6 UMV](#)

Artikel 68 und Artikel 80 Buchstaben b und c GGDV

Der Antrag auf Verlängerung kann in einer der fünf Sprachen des Amtes gestellt werden. Die gewählte Sprache ist dann auch die Sprache für das Verlängerungsverfahren. Wird für den Verlängerungsantrag jedoch eines der vom Amt gemäß [Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe g DVUM](#) bzw. Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe e GGDV bereitgestellten Formblätter verwendet, so genügt das Formblatt in einer der Amtssprachen der Union, vorausgesetzt, dass das Formblatt, soweit es Textbestandteile betrifft, in einer der Sprachen des Amtes ausgefüllt wird. Dies betrifft insbesondere die Liste der Waren und Dienstleistungen im Fall einer teilweisen Verlängerung einer Unionsmarke.

7.4 Fristen

[Artikel 52](#) und [Artikel 53 Absatz 3 UMV](#)

[Artikel 69 Absatz 1 DVUM](#)

Artikel 13 Absatz 3 GGV

Artikel 56 und 58 GGDV

Mitteilung Nr. [2/16](#) des Präsidenten des Amtes vom 20/01/2016

7.4.1 Sechsmontatige Frist für Verlängerung vor Ablauf (Grundfrist)

Bei Unionsmarken ist der Antrag auf Verlängerung im Zeitraum von sechs Monaten vor Ablauf der Eintragung einzureichen. Innerhalb dieser Frist sind auch die Gebühren zu entrichten.

Zum Beispiel ist bei einer Unionsmarke mit dem Anmeldetag 10/06/2010 der Tag, an dem die Schutzdauer endet, der 10/06/2020. Deshalb muss ein Antrag auf Verlängerung zwischen dem 11/12/2019 und dem 10/06/2020 gestellt und die Verlängerungsgebühr innerhalb dieser Frist entrichtet werden, oder wenn dieser letzte Tag ein Samstag, Sonntag oder ein sonstiger Tag ist, an dem das Amt geschlossen ist oder an dem keine gewöhnlichen Postsendungen im Sinne von [Artikel 69 Absatz 1 DVUM](#) zugestellt werden, am nächstfolgenden Tag, an dem das Amt für das Publikum geöffnet ist und gewöhnliche Postsendungen zugestellt werden.

Bei GGM ist der Antrag auf Verlängerung innerhalb einer Frist von sechs Monaten spätestens am letzten Tag des Monats, an dem die Schutzdauer endet, einzureichen. Innerhalb dieser Frist sind auch die Gebühren zu entrichten.

Ist der Anmeldetag für das GGM zum Beispiel der 01/04/2015, so endet die Grundfrist am letzten Tag des Monats, in dem die Schutzdauer endet, also am 30/04/2020. Deshalb muss ein Antrag auf Verlängerung zwischen dem 01/11/2019 und dem 30/04/2020 gestellt und die Verlängerungsgebühr innerhalb dieser Frist entrichtet werden, oder wenn dieser letzte Tag ein Samstag, Sonntag oder ein sonstiger Tag ist, an dem das Amt geschlossen ist oder an dem keine gewöhnlichen Postsendungen im Sinne von Artikel 58 Absatz 1 GGDV zugestellt werden, am nächstfolgenden Tag, an dem das Amt für das Publikum geöffnet ist und gewöhnliche Postsendungen zugestellt werden.

7.4.2 Sechsmontatige Nachfrist nach dem Ablauf (Nachfrist)

Wenn die Unionsmarke/das GGM nicht innerhalb der Grundfrist verlängert wird, kann der Antrag weiterhin gestellt und die Verlängerungsgebühr weiterhin entrichtet werden, sofern eine Zuschlagsgebühr (siehe [Abschnitt 7.5](#) unten) entrichtet wurde, und zwar innerhalb einer weiteren Frist von sechs Monaten.

Zum Beispiel ist bei einer Unionsmarke mit dem Anmeldetag 10/06/2010 der Tag, an dem die Schutzdauer endet, der 10/06/2020. Deshalb beginnt die Nachfrist, innerhalb der ein Antrag auf Verlängerung nach Entrichtung der Verlängerungsgebühr zuzüglich der Zuschlagsgebühr weiterhin gestellt werden kann, am Tag nach dem 10/06/2020, nämlich dem 11/06/2020, und endet am 10/12/2020 oder, wenn der 10/12/2020 ein Samstag, Sonntag oder ein sonstiger Tag ist, an dem das Amt geschlossen ist oder an dem keine gewöhnlichen Postsendungen im Sinne von [Artikel 69 Absatz 1 DVUM](#) zugestellt werden, am nächstfolgenden Tag, an dem das Amt für das Publikum geöffnet ist und gewöhnliche Postsendungen zugestellt werden. Dies gilt auch, wenn das obige Beispiel des 11/06/2020 ein Samstag oder Sonntag war. Die Regel, dass eine Frist des Amtes bis zum nächsten Arbeitstag des Amtes verlängert wird, gilt nur einmal und nur für das Ende der Grundfrist und nicht für das Anfangsdatum der Nachfrist.

Ist der Anmeldetag für das GGM zum Beispiel der 01/04/2015, so endet die Grundfrist am letzten Tag des Monats, in dem die Schutzdauer endet, also am 30/04/2020. Deshalb muss ein Antrag auf Verlängerung zwischen dem 01/11/2019 und dem 30/04/2020 gestellt und die Verlängerungsgebühr innerhalb dieser Frist entrichtet werden, oder wenn dieser letzte Tag ein Samstag, Sonntag oder ein sonstiger Tag ist, an dem das Amt geschlossen ist oder an dem keine gewöhnlichen Postsendungen im Sinne von Artikel 58 Absatz 1 GGDV zugestellt werden, am nächstfolgenden Tag, an dem das Amt für das Publikum geöffnet ist und gewöhnliche Postsendungen zugestellt werden. Die Nachfrist würde am 01/05/2020 beginnen und am 31/10/2020 ablaufen (bzw. am ersten Arbeitstag danach).

Die einzige Handlung, die innerhalb der sechsmontatigen Nachfrist in einer Unionsmarke oder einem Gemeinschaftsgeschmacksmuster vorgenommen werden

kann, ist die Zahlung der Verlängerungsgebühr (einschließlich der Zahlung der Zuschlagsgebühr für die verspätete Zahlung). Erhält das Amt während der Nachfrist sonstige Anträge, z. B. auf Übertragung, Eintragung einer Lizenz, Verzicht, Namensänderung usw., oder einen sonstigen Antrag auf Eintragung in den Registern, stellt das Amt den entsprechenden Antrag zurück, bis die Verlängerungsgebühr gezahlt wurde. Erst wenn die Verlängerungsgebühr vollständig entrichtet wurde und die Unionsmarke oder das Gemeinschaftsgeschmacksmuster offiziell verlängert wurden, überprüft das Amt die zurückgestellten Anträge.

7.5 Gebühren

Verlängerungsgebühren das Datum, an dem die Eintragung abläuft ([Artikel 53 Absatz 3 UMV](#) und Artikel 13 Absatz 3 GGV). Dieser Grundsatz findet ungeachtet des Zeitpunkts Anwendung, zu dem die Verlängerung tatsächlich beantragt und bezahlt wird.

7.5.1 Für Unionsmarken zu entrichtende Gebühren

[Artikel 53 Absatz 3 UMV](#) und [Anlage I Teil A Nummern 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18 und 19 UMV](#)

Mitteilung Nr. [2/16](#) des Präsidenten des Amtes vom 20/01/2016

Die für die Verlängerung einer Unionsmarke zu entrichtenden Gebühren bestehen aus

- einer Grundgebühr für die erste Waren /Dienstleistungsklasse;
- aus Klassengebühren für jede Waren /Dienstleistungsklasse ab der zweiten in der Unionsmarke enthaltenen Klasse;
- gegebenenfalls einer Zuschlagsgebühr für die verspätete Zahlung der Verlängerungsgebühr oder die verspätete Vorlage des Verlängerungsantrags.

Die Höhe der Verlängerungsgebühr wird nachstehend aufgeführt.

Grundgebühr (für elektronische Verlängerung):

- 850 EUR für eine Individualmarke und
- 1500 EUR für eine Kollektivmarke oder für eine Gewährleistungsmarke.

Grundgebühr (ausgenommen elektronische Verlängerung):

- 1000 EUR für eine Individualmarke und
- 1800 EUR für eine Kollektivmarke oder eine Gewährleistungsmarke.

Klassengebühren:

- 50 EUR für die zweite Klasse
- 150 EUR für jede zusätzliche Klasse ab der zweiten Klasse

Die Gebühr ist innerhalb des Zeitraums von sechs Monaten vor Ablauf der Eintragung zu entrichten (siehe [Punkt 7.4](#)).

Die Zuschlagsgebühr für die verspätete Zahlung oder die verspätete Einreichung beträgt:

- 25 % der verspäteten Verlängerungsgebühr, jedoch höchstens 1500 EUR.

7.5.2 Für GGM zu entrichtende Gebühren

Artikel 13 Absatz 3 GGV

Artikel 22 Absatz 2 Buchstaben a und b GGDV

Artikel 7 Absatz 1 GGGeV Punkte 11 und 12 des Anhangs der GGGeV

Die für die Verlängerung einer GGM zu entrichtenden Gebühren bestehen aus:

- einer Verlängerungsgebühr, die bei mehreren Geschmacksmustern, die Teil einer Sammeleintragung sind, im Verhältnis zur Zahl der zu verlängernden Geschmacksmuster steht;
- gegebenenfalls einer Zuschlagsgebühr für die verspätete Zahlung der Verlängerungsgebühr oder die verspätete Vorlage des Verlängerungsantrags.

Die Höhe der Verlängerungsgebühr für jedes Geschmacksmuster, unabhängig davon, ob es Teil einer Sammeleintragung ist oder nicht, beläuft sich auf:

- für die erste Verlängerung: EUR 90
- für die zweite Verlängerung: EUR 120
- für die dritte Verlängerung: EUR 150
- für die vierte Verlängerung: EUR 180.

Die Gebühr ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten spätestens am letzten Tag des Monats, in dem die Schutzdauer endet, zu entrichten (siehe [Punkt 7.4](#) weiter oben).

Die Zuschlagsgebühr für die verspätete Zahlung oder die verspätete Einreichung beträgt:

- 25 % der Verlängerungsgebühr.

7.5.3 Zahlungsfrist

Artikel [53 Absatz 3](#), Artikel [180 Absatz 3](#) UMV und [Anlage I Teil A Nummer 19](#) UMV

Artikel 13 Absatz 3 GGV

Punkt 12 der Anlage der GGGeV

Artikel 8 Buchstaben c und h des Beschlusses Nr. [EX-21-5](#) des Exekutivdirektors des Amtes vom 21/07/2021

Die Gebühr ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten zu entrichten (für die Berechnung dieser Frist siehe Beispiele in [Punkt 7.4.1](#) weiter oben).

Die Gebühr kann innerhalb einer weiteren Nachfrist von sechs Monaten entrichtet werden (siehe [Punkt 7.4.2](#) weiter oben), vorausgesetzt, dass eine Zuschlagsgebühr für verspätete Zahlung entrichtet wird, die 25 % der Gesamtverlängerungsgebühr beträgt, einschließlich sämtlicher Klassengebühren.

Eine Verlängerung wird nur wirksam, wenn die Zahlung **aller** Gebühren, einschließlich aller Verlängerungsgebühren und gegebenenfalls Zuschlagsgebühren für Zahlung innerhalb der Nachfrist sowie Zuschläge für verspätete Zahlung durch Banküberweisung (siehe [Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 3, Zahlung der Gebühren, Kosten und Preise, Punkt 4.1.1](#)) innerhalb der Nachfrist beim Amt eingeht.

Gebühren, die **vor** Beginn der sechsmonatigen Grundfrist entrichtet werden, werden grundsätzlich nicht berücksichtigt und werden erstattet.

7.5.4 Zahlung durch Dritte

Artikel 6 des Beschlusses Nr. EX-21-5 des Exekutivdirektors des Amtes vom 21/07/2021

Die Zahlung kann auch durch andere, weiter oben in [Punkt 7.1](#) genannte Personen vorgenommen werden.

Die Zahlung durch Belastung eines laufenden Kontos, das einem Dritten gehört, erfordert die ausdrückliche Genehmigung des Inhabers des laufenden Kontos, dass das Konto mit dieser bestimmten Gebühr belastet werden kann. In solch einem Fall wird das Amt prüfen, ob eine Genehmigung vorliegt. Ist dies nicht der Fall, wird dem Antragsteller der Verlängerung ein Schreiben übermittelt, in dem er aufgefordert wird, die Genehmigung zur Belastung des Kontos, das einem Dritten gehört, vorzulegen. In diesen Fällen wird die Zahlung an dem Datum, an dem das Amt die Genehmigung erhält, als vorgenommen betrachtet.

7.5.5 Gebührenerstattung

[Artikel 53 Absatz 8 UMV](#)

Artikel 22 Absatz 7 GGDV

Verlängerungsgebühren und gegebenenfalls die Zuschlagsgebühr für verspätete Zahlung können unter bestimmten Umständen zurückerstattet werden. Für vollständige Informationen siehe die Richtlinien, [Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 3, Zahlung der Gebühren, Kosten und Preise](#).

8 Verfahren vor dem Amt

8.1 Prüfung der Formerfordernisse

Die Prüfung des Antrags auf Verlängerung ist auf Formalitäten beschränkt und bezieht sich auf die folgenden Punkte.

8.1.1 Einhaltung der Fristen

[Artikel 53 Absätze 3, 4 und 8 UMV](#)

Artikel 13 Absatz 3 GGV

Artikel 22 Absätze 3, 4 und 5 GGDV

Artikel 5 und Artikel 6 Absatz 2 GGGebV

8.1.1.1 Zahlung innerhalb der Grundfrist oder der Nachfrist

Wird der Verlängerungsantrag innerhalb der Grundfrist gestellt und wird die Verlängerungsgebühr innerhalb dieser Frist entrichtet, so trägt das Amt die Verlängerung ein, sofern die anderen Voraussetzungen der Unionsmarkenverordnungen bzw. GGV und GGDV erfüllt sind (siehe [Punkt 8.1.2](#) weiter unten).

Wenn kein Antrag auf Verlängerung gestellt wurde, beim Amt aber die Zahlung der Verlängerungsgebühren mit Vermerk der Mindestangaben (siehe [Punkt 7.2](#)) eingeht, stellt dies einen gültigen Antrag dar und es müssen keine weiteren Formalitäten erfüllt werden. Dies gilt gemäß [Artikel 53 Absatz 4 letzter Satz UMV](#) und Artikel 22 Absatz 3 GGDV.

Wenn diese Option bei der Verlängerung von Unionsmarken geltend gemacht wird, ist die in [Anhang I Teil A Nummer 11 oder 15 UMV](#) dargelegte Verlängerungsgebühr zu entrichten und **nicht die ermäßigte Gebühr für die elektronische Verlängerung** gemäß [Anhang I Teil A Nummer 12 oder 16](#). Da die Zahlung allein keinen gültigen Antrag auf elektronische Verlängerung darstellen kann, kann folglich die Gebührenermäßigung nur dann geltend gemacht werden, wenn ein Verlängerungsantrag auf elektronischem Wege übermittelt wird. Der Antragsteller muss stets vor Ablauf der Verlängerungsfrist entweder ein gültiges Anmeldeformblatt zur elektronischen Verlängerung übermitteln oder die Differenz zur Grundgebühr entrichten. Erfolgt dies innerhalb der Nachfrist, ist darüber hinaus die Zuschlagsgebühr für die verspätete Zahlung fällig.

Wenn kein Antrag auf Verlängerung gestellt, aber eine Verlängerungsgebühr entrichtet wurde, ohne jedoch die Mindestangaben zu vermerken), wird das Amt den

Antragsteller der Verlängerung auffordern, die fehlenden Angaben zu übermitteln. Ein solches Schreiben wird so früh wie möglich nach Eingang der Gebühr übermittelt, um zu ermöglichen, den Antrag einzureichen, bevor die Zuschlagsgebühr fällig wird.

Wird ein Antrag auf Verlängerung gestellt, die Verlängerungsgebühr jedoch nicht in voller Höhe entrichtet, erinnert das Amt den Antragsteller der Verlängerung nach Möglichkeit daran, den noch ausstehenden Betrag der Verlängerungsgebühr innerhalb der Grundfrist für die Verlängerung und ggf. die Zuschlagsgebühr für die verspätete Zahlung innerhalb der Nachfrist zu entrichten.

Die Nichtzahlung ist kein behebbarer Mangel, in Bezug auf den das Amt der Partei eine Behebungsfrist einräumt.

Im Fall einer unvollständigen Zahlung der Gebühr für die Verlängerung einer Unionsmarke kann der Inhaber, anstatt den fehlenden Betrag zu entrichten, seinen Antrag auf Verlängerung auf die entsprechende Anzahl von Klassen beschränken.

Im Fall einer unvollständigen Zahlung der Gebühr für die Verlängerung von GGM, die Teil einer Sammeleintragung sind, kann der Inhaber, anstatt den fehlenden Betrag zu entrichten, seinen Antrag auf Verlängerung auf die entsprechende Anzahl von Geschmacksmustern beschränken.

8.1.1.2 Unzureichende Zahlungen und Zahlung nach Ablauf der Nachfrist

[Artikel 53 Absätze 5 und 8](#) und [Artikel 99](#) UMV

Artikel 22 Absatz 5 GGDV

Wird ein Antrag auf Verlängerung nicht oder erst nach Ablauf der Nachfrist gestellt oder wurden die Gebühren nicht entrichtet, so stellt das Amt fest, dass die Eintragung abgelaufen ist, und übermittelt dem Inhaber eine Mitteilung über den Rechtsverlust.

Werden die fälligen Gebühren innerhalb der Nachfrist nicht vollständig entrichtet (d. h. die eingegangene Gebühr ist niedriger als die festgesetzte Grundgebühr und die Zuschlagsgebühr für die verspätete Zahlung) oder geht die entsprechende Zahlung erst nach Ablauf der Nachfrist ein, so stellt das Amt fest, dass die Eintragung abgelaufen ist, und übermittelt dem Inhaber eine Mitteilung über den Rechtsverlust.

Deckt die für Unionsmarken innerhalb der Nachfrist eingegangene Gebühr zwar die Grundgebühr und die Zuschlagsgebühr für verspätete Zahlung ab, jedoch nicht alle Klassengebühren, verlängert das Amt die Eintragung nur für einige Klassen. Welche Klassen von Waren und Dienstleistungen verlängert werden, wird nach folgenden Kriterien bestimmt:

- Wenn der Antrag auf Verlängerung ausdrücklich auf bestimmte Klassen beschränkt ist, wird die Verlängerung nur für diese Klassen vorgenommen.
- Wenn anderweitig aus dem Antrag deutlich wird, welche Klasse oder Klassen durch den Antrag abgedeckt sind, wird diese Klasse bzw. werden diese Klassen verlängert.

- Das Amt kann im Fall von teilweiser Zahlung den Inhaber kontaktieren, um die Klassenpräferenzen zu erfragen.
- Liegen keine anderen Kriterien vor, so berücksichtigt das Amt die Klassen in der Reihenfolge der Klassifizierung, beginnend mit der Klasse mit der kleinsten Zahl.

Werden nicht alle Klassengebühren entrichtet und stellt das Amt fest, dass die Eintragung für einige Klassen von Waren oder Dienstleistungen abgelaufen ist, übermittelt das Amt dem Inhaber die Verlängerungsbestätigung und eine Mitteilung über den Rechtsverlust hinsichtlich der betreffenden Klassen. Wenn die betreffende Person der Auffassung ist, dass die Feststellung des Amtes nicht zutreffend ist, kann sie innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Zustellung der Mitteilung über den Rechtsverlust eine diesbezügliche Entscheidung beantragen.

Deckt die für GGM entrichtete Gebühr zwar die Grundgebühr und die Gebühr für verspätete Zahlung ab, jedoch nicht alle im Verlängerungsantrag aufgeführten Geschmacksmuster, verlängert das Amt nur einige Geschmacksmuster. Liegen keine Angaben dazu vor, welche Geschmacksmuster verlängert werden sollen, oder fehlen Kriterien, um festzustellen, welche Geschmacksmuster abgedeckt sein sollen, bestimmt das Amt die zu verlängernden Geschmacksmuster anhand der Reihenfolge der Nummerierung der Geschmacksmuster.

8.1.1.3 Wenn der Antragsteller ein laufendes Konto hat

Das Amt belastet ein laufendes Konto nur bei ausdrücklich beantragter Verlängerung. Es wird das Konto des Antragstellers der Verlängerung belastet.

Wenn der Antragsteller der Verlängerung ein laufendes Konto beim Amt hat, wird die Verlängerungsgebühr erst abgebucht, wenn ein Antrag auf Verlängerung eingereicht wurde, und die Verlängerungsgebühr (einschließlich der Klassengebühren) wird am Tag des Antragseingangs abgebucht, es sei denn, es wurden andere Anweisungen gegeben. Wird der Antrag auf Verlängerung innerhalb der sechsmonatigen Nachfrist gestellt, werden sowohl die Verlängerungsgebühr als auch die Zuschlagsgebühr für verspätete Zahlung vom laufenden Konto abgebucht.

Für Zahlungen durch Dritte siehe [Punkt 7.5.4](#) weiter oben).

8.1.2 Erfüllung der Formvorschriften

8.1.2.1 Von einer ermächtigten Person beantragte Verlängerung

[Artikel 53 Absatz 1 UMV](#)

Artikel 13 Absatz 1 GGV

Wird eine Verlängerung im Namen des Inhabers beantragt, ist es nicht erforderlich, eine Ermächtigung einzureichen. Allerdings muss eine solche Ermächtigung zugunsten der Person, die den Antrag einreicht, vorliegen, sollte das Amt diese verlangen.

8.1.2.2 Weitere Anforderungen

[Artikel 53 Absätze 4 und 7 UMV](#)

Artikel 22 Absätze 3 und 4 GGDV

Wenn der Antrag auf Verlängerung die Formvorschriften nicht erfüllt, d. h., wenn der Name oder die Anschrift der Person, die die Verlängerung beantragt, nicht ausreichend angegeben ist, die Eintragsnummer nicht angegeben wurde, der Antrag nicht ordnungsgemäß unterzeichnet ist oder bei Antrag auf teilweise Verlängerung von Unionsmarken die zu verlängernden Waren und Dienstleistungen nicht ordnungsgemäß angegeben wurden, unterrichtet das Amt den Antragsteller der Verlängerung über die festgestellten Mängel.

Das Amt geht davon aus, dass die Verlängerung für alle Waren und Dienstleistungen bzw. alle in der Sammeleintragung enthaltenen Geschmacksmuster beantragt wird, wenn nicht ausdrücklich eine teilweise Verlängerung beantragt wird. Zur teilweisen Verlängerung siehe [Punkt 7.2.3](#) weiter oben.

Wenn der Antrag auf Verlängerung von einer hierzu vom Inhaber ermächtigten Person eingereicht wird (siehe [Punkt 7.1](#) Buchstabe c weiter oben), erhält der Inhaber eine Kopie der Mängelmitteilung.

[Artikel 53 Absatz 5 und 8 UMV](#) und [Artikel 99 UMV](#)

Artikel 22 Absatz 5 und Artikel 40 GGDV

Werden diese Mängel nicht vor Ablauf der festgesetzten Frist beseitigt, geht das Amt wie folgt vor:

- Wenn der Mangel darin bestand, dass die zu verlängernden Waren und Dienstleistungen der Unionsmarke nicht angegeben wurden, verlängert das Amt die Eintragung für alle Klassen, für die Gebühren entrichtet worden sind; sollten diese entrichteten Gebühren nicht alle Klassen der Unionsmarkeneintragung abdecken, werden die zu verlängernden Klassen gemäß den in [Punkt 8.1.1.2](#) weiter oben genannten Kriterien bestimmt. Das Amt übermittelt dem Inhaber nach Ablauf der Nachfrist eine Mitteilung über den Rechtsverlust hinsichtlich dieser Klassen von Waren oder Dienstleistungen, die das Amt als abgelaufen ansieht.
- Wenn der Mangel darin bestand, dass der Inhaber es versäumt hat, eine Anfrage zur Klarstellung über die ermächtigte Person zu beantworten, akzeptiert das Amt den Antrag auf Verlängerung, der durch den aktenkundig Bevollmächtigten eingereicht wurde. Wenn keiner der Anträge auf Verlängerung von einem aktenkundig Bevollmächtigten eingereicht wurde, akzeptiert das Amt den Verlängerungsantrag, den das Amt zuerst erhalten hat.
- Besteht der Mangel darin, dass nicht angegeben ist, welche Geschmacksmuster verlängert werden sollen, und die entrichteten Gebühren nicht alle Geschmacksmuster einer Sammelanmeldung abdecken, für die die Verlängerung beantragt wird, erfolgt die Feststellung der Geschmacksmuster, die verlängert

werden sollen, gemäß den in [Punkt 8.1.1.2](#) weiter oben dargelegten Kriterien. Das Amt stellt fest, dass die Eintragung für alle Geschmacksmuster abgelaufen ist, für die die Verlängerungsgebühren nicht oder nicht in voller Höhe entrichtet wurden.

- Bei anderen Mängeln stellt das Amt fest, dass die Eintragung abgelaufen ist, und übermittelt dem Inhaber und ggf. der die Verlängerung beantragenden Person eine Mitteilung über den Rechtsverlust.

Gemäß [Artikel 99 UMV](#) bzw. Artikel 40 Absatz 2 GGDV kann der Betroffene innerhalb von zwei Monaten eine diesbezügliche Entscheidung des Amtes beantragen.

8.2 Nicht zu prüfende Punkte

Bei der Verlängerung wird nicht geprüft, ob die Marke oder das Geschmacksmuster eintragungsfähig ist, noch wird geprüft, ob die Unionsmarke der ernsthaften Benutzung zugeführt wurde.

Bei der Verlängerung wird vom Amt weder geprüft, ob die Klassifizierung einer Unionsmarke korrekt ist, noch wird die Klassifizierung in einer Eintragung geändert, die gemäß einer Ausgabe der Nizza-Klassifikation eingetragen wurde, die zum Zeitpunkt der Verlängerung nicht mehr gültig ist. All dies erfolgt unbeschadet der Anwendung von [Artikel 57 UMV](#).

Vom Amt wird weder geprüft, ob die Erzeugnis-Klassifizierung eines GGM korrekt ist, noch wird die Klassifizierung eines GGM geändert, das gemäß einer Ausgabe der Locarno-Klassifikation eingetragen wurde, die zum Zeitpunkt der Verlängerung nicht mehr gültig ist. Selbst auf Antrag des Inhabers ist keine solche Umklassifizierung möglich.

9 Teilweise Verlängerung von Unionsmarken

[Artikel 53 Absatz 4 Buchstabe c und Artikel 53 Absatz 8 UMV](#)

[Anhang I Teil A Nummer 19 UMV](#)

Es ist möglich, eine Unionsmarke nur für einige der Waren und/oder Dienstleistungen zu verlängern, für die sie eingetragen ist.

Eine solche teilweise Verlängerung ist kein teilweiser Verzicht im Hinblick auf die Waren und/oder Dienstleistungen, für welche die Unionsmarke nicht verlängert wurde.

Eine Unionsmarke kann mehrmals teilweise während der sechsmonatigen Grundfrist oder der sechsmonatigen Nachfrist verlängert werden. Siehe diesbezüglich 22/06/2016, [C-207/15 P](#), CVTC, EU:C:2016:465.

Für jede teilweise Verlängerung ist die entsprechende Gebühr in voller Höhe zu entrichten, und, falls innerhalb der Nachfrist ein Antrag auf teilweise Verlängerung eingereicht wird, ebenso die Zuschlagsgebühr für die verspätete Zahlung der

Verlängerungsgebühr, nämlich 25 % der verspäteten Verlängerungsgebühr (jedoch höchstens 1500 EUR).

Berechnungsbeispiele:

Eine Unionsmarkeneintragung umfasst zehn Klassen.

Erhält das Amt während der Grundfrist einen elektronischen Antrag auf Verlängerung („E-Renewal“) von fünf (der zehn) Klassen, bemessen sich die zu zahlenden Gebühren wie folgt:

Grundgebühr für elektronische Verlängerung (einschließlich einer Klasse):	850 EUR
Zweite Klasse:	50 EUR
Ab der dritten Klasse (150 EUR x 3):	450 EUR
Gesamtverlängerungsgebühr:	1 350 EUR

Erhält das Amt während der Nachfrist einen weiteren Antrag auf Verlängerung von zwei weiteren Klassen der Eintragung, bemessen sich die zu zahlenden Gebühren wie folgt:

Weitere Klassen (150 EUR x 2):	300 EUR
Zuschlag von 25 % der verspäteten Gebühr:	75 EUR
Gesamtbetrag der zu entrichtenden Gebühren:	375 EUR

Gesamtbetrag der zu entrichtenden Gebühren: 375 EUR.

Im vorstehend genannten Beispiel würde das Amt nach Ablauf der Nachfrist dem Inhaber eine Mitteilung über den Rechtsverlust hinsichtlich der verbleibenden drei Klassen der Güter oder Dienstleistungen, die nicht verlängert wurden und für die die Eintragung als abgelaufen gilt, übermitteln.

10 Eintragungen im Register

Artikel [53 Absatz 5](#) , Artikel [111 Absatz 6](#) und Artikel [111 Absatz 3 Buchstabe k](#) UMV

Artikel 13 Absatz 4 GGV

Artikel 69 Absatz 3 Buchstabe m, Artikel 69 Absatz 5 und Artikel 71 GGDV

Wenn der Antrag auf Verlängerung alle Voraussetzungen erfüllt, wird die Verlängerung im Register eingetragen.

Das Amt informiert den Inhaber über die Verlängerung der Unionsmarke/GGM, über den Vermerk hierzu im Register und über das Datum, an dem die Verlängerung in Kraft tritt. Wird der Verlängerungsantrag von einer anderen Person als dem eingetragenen Inhaber oder dessen Vertreter gemäß der Akte eingereicht, werden diese ebenfalls über die Verlängerung unterrichtet.

Wenn die Verlängerung nur hinsichtlich einiger der in der Eintragung enthaltenen Waren und Dienstleistungen stattgefunden hat, informiert das Amt den Inhaber über die Waren und Dienstleistungen, für die die Eintragung verlängert wurde, über den Eintrag der Verlängerung in das Register und über das Datum, an dem die Verlängerung in Kraft tritt (siehe [Abschnitt 11](#) unten). Nach Ablauf der Nachfrist informiert das Amt den Inhaber über den Ablauf der Eintragung für die verbleibenden Waren und Dienstleistungen und ihre Löschung aus dem Register.

Wurden nur einige der in einer Sammelanmeldung enthaltenen Geschmacksmuster verlängert, informiert das Amt den Inhaber der Geschmacksmuster, für die die Eintragung verlängert wurde, über den Eintrag der Verlängerung in das Register und über das Datum, an dem die Verlängerung in Kraft tritt (siehe [Abschnitt 11](#) unten). Nach Ablauf der Nachfrist informiert das Amt den Inhaber über den Ablauf der Eintragung für die verbleibenden Geschmacksmuster und ihre Löschung aus dem Register.

[Artikel 53 Absatz 5 und 8 UMV](#) und [Artikel 99 UMV](#)

Artikel 13 Absatz 4 GGV

Artikel 22 Absatz 5 und Artikel 40 Absatz 2 GGDV

Stellt das Amt gemäß [Artikel 53 Absatz 8 UMV](#) bzw. Artikel 22 Absatz 5 GGDV fest, dass die Eintragung abgelaufen ist, löscht das Amt die Marke/das Geschmacksmuster aus dem Register und teilt dies dem Inhaber mit. Der Inhaber kann gemäß [Artikel 99 UMV](#) bzw. Artikel 40 Absatz 2 GGDV innerhalb von zwei Monaten eine diesbezügliche Entscheidung des Amtes beantragen.

11 Datum des Inkrafttretens der Verlängerung bzw. des Ablaufs oder der Umwandlung

11.1 Datum des Inkrafttretens der Verlängerung

[Artikel 53 Absätze 6 und 8 UMV](#)

[Artikel 67 Absatz 2 DVUM](#)

Artikel 12 und Artikel 13 Absatz 4 GGV

Artikel 22 Absatz 6 GGDV

Die Verlängerung wird am Tag nach Ablauf der bestehenden Eintragung wirksam.

Beispiel:

- Bei einer Unionsmarkeneintragung mit dem Anmeldetag 01/04/2010 läuft die Eintragung am 01/04/2020 ab. Deshalb wird die Verlängerung ab dem Tag nach dem 01/04/2020, also am 02/04/2020, wirksam. Die neue Eintragungsdauer beträgt ab diesem Datum zehn Jahre und endet somit am 01/04/2030.
- Bei einem GGM mit dem Anmeldetag 01/04/2015 läuft die Eintragung am 01/04/2020 ab. Deshalb wird die Verlängerung ab dem Tag nach dem 01/04/2020, also am 02/04/2020, wirksam. Die neue Eintragungsdauer beträgt ab diesem Datum fünf Jahre und endet somit am 01/04/2025.

Es ist unerheblich, ob einer dieser Tage ein Samstag, Sonntag oder ein offizieller Feiertag ist. Selbst in Fällen, in denen die Verlängerungsgebühr innerhalb der Nachfrist entrichtet wird, ist die Verlängerung ab dem Tag nach dem Datum wirksam, an dem die bestehende Eintragung abläuft.

Wenn die Unionsmarke oder das Gemeinschaftsgeschmacksmuster abgelaufen ist und aus dem Register gelöscht wurde, ist die Löschung am Tag nach dem Datum wirksam, an dem die bestehende Eintragung abgelaufen ist. Bei den beiden vorstehenden Beispielen würde die Löschung aus dem Register (im Falle der Unionsmarke) am 02/04/2020 bzw. (im Falle des Gemeinschaftsgeschmacksmusters) am 02/04/2020 wirksam werden.

11.2 Umwandlung von abgelaufenen Unionsmarken

[Artikel 53 Absatz 3](#) und [Artikel 139 Absatz 5 UMV](#)

Wenn der Inhaber seine abgelaufene Unionsmarke in eine nationale Marke umwandeln möchte, muss der Antrag innerhalb von drei Monaten ab dem Tag nach dem letzten Tag der sechsmonatigen Nachfrist eingereicht werden. Die Frist von drei Monaten für

den Antrag auf Umwandlung beginnt automatisch und ohne Mitteilung (siehe Richtlinien [Teil E, Register, Abschnitt 2, Umwandlung](#)).

12 Verlängerung von internationalen Marken, in denen die EU benannt ist

[Artikel 202 Absatz 1 UMV](#)

Das Verfahren zur Verlängerung von internationalen Marken wird vollständig durch das Internationale Büro der WIPO verwaltet. Das Amt bearbeitet weder diesbezügliche Verlängerungsanträge noch die Zahlung von Verlängerungsgebühren. Das Internationale Büro der WIPO übermittelt die Mitteilungen über die Verlängerung, zieht die Verlängerungsgebühren ein und trägt die Verlängerung in das Internationale Register ein. Das Wirksamkeitsdatum der Verlängerung ist für alle in der internationalen Registrierung enthaltenen Benennungen das gleiche, ungeachtet des Datums, an dem solche Benennungen in das Internationale Register eingetragen wurden. Wenn eine internationale Registrierung, in der die EU benannt ist, verlängert wird, wird das Amt durch das Internationale Büro der WIPO darüber informiert.

Wenn eine internationale Registrierung nicht für die Benennung der EU verlängert wird, kann sie in nationale Marken oder in nachträgliche Benennungen der Mitgliedstaaten gemäß dem Madrider Protokoll umgewandelt werden. Die dreimonatige Frist für den Antrag auf Umwandlung beginnt gemäß Artikel 7 Absatz 4 des Madrider Protokolls am Tag nach dem letzten Tag, an dem die Verlängerung noch bei der WIPO vorgenommen werden kann (siehe Richtlinien [Teil E, Register, Abschnitt 2, Umwandlung](#)).

13 Verlängerung internationaler Eintragungen von Geschmacksmustern, in denen die EU benannt ist

Artikel 106a GGV

Artikel 22a GGDV

Internationale Eintragungen sind gemäß Artikel 17 der Genfer Akte direkt beim Internationalen Büro der WIPO zu verlängern. Das Amt bearbeitet keine Verlängerungsanträge oder Zahlungen von Verlängerungsgebühren im Zusammenhang mit internationalen Eintragungen.

Das Verfahren zur Verlängerung von internationalen Eintragungen von Geschmacksmustern wird vollständig durch das Internationale Büro der WIPO verwaltet, das die Mitteilungen über die Verlängerung übermittelt, die Verlängerungsgebühren einzieht und die Verlängerung in das Internationale Register einträgt. Werden internationale Eintragungen, in denen die EU benannt ist, verlängert, so unterrichtet das Internationale Büro auch das Amt.